

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW

Der VRR AöR stehen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des §12 ÖPNVG NRW für das Jahr 2008 ca. 16 Mio. EUR für neue Investitionsmaßnahmen zur Verfügung. Diese Mittel müssen bis zum 30.06.2009 verausgabt sein. Eine Abfrage aller Antragsteller über den Mittelabfluss bis zum 30.06.2009 ergab bisher nur einen Bedarf von ca. 8 Mio. EUR. Daher schlägt die VRR AöR eine Förderkatalogfortschreibung für kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Region vor (siehe Anlage 1). Insbesondere soll einmalig die Förderung von Hybridbussen (über 2 Jahre) als innovative Maßnahme vorgesehen werden. Die Verwaltung der VRR AöR schlägt vor, für die einmalige Förderung von Hybridbussen insgesamt maximal 10,5 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen, die sich mit 5,250 Mio. € auf die entsprechenden Jahresförderkataloge aufteilen sollen. Hierbei wurde als Förderhöchstbetrag für einen Gelenkbus 650TEUR und für einen Solobus 300 TEUR festgelegt. Die Förderung soll im wesentlichen analog der FaFö-Richtlinie durchgeführt werden.

Um jedoch Ausgaben bis zum 30.06.2009 unter Einhaltung der förderrechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. EU-Vergabe) tätigen zu können und den beteiligten Verkehrsunternehmen eine förderrechtliche Sicherheit zu bieten, ist besondere Eile geboten.

Die Einhaltung der dortigen zeitlichen Vorgaben erfordert eine Veröffentlichung im EU-Ausschreibungsblatt bis zu 13.03.2009.

Daher wird für die Vorhaben der Anlage 2 eine Dringlichkeitsentscheidung benötigt.

Die VRR AöR wird dem Verwaltungsrat die Anlage 1 zur Beschlussfassung für die Förderkatalogfortschreibung 2008/9 vorlegen. Darin enthalten sind die Vorhaben der Anlage 2.

Nach den Ziff. 2.4 zu §12 VV ÖPNVG NRW ist der Verwaltungsrat zuständig für die Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs. Die Entscheidung kann nicht aufgeschoben werden, in analoger Anwendung des §60 GO NRW ist eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen.

Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 44 der VRR AöR Satzung (in der Fassung vom 18.09.2007 (NVN), 24.10.2007 (VRR)) i.V.m. § 25 ZV VRR Satzung (in der Fassung vom 24.10.2007) und § 60 GO NRW stimmen wir der vorstehenden Änderung der Richtlinie des VRR zur Förderung nach § 11 Absatz 2 sowie des dazugehörigen Kriterienkataloges zu.

06.03.2009



Adolf Miksch

1. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates



Ernst Prüsse

2. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates